

## **PRISMA Multi-Asset Efficient (MAE)**

ISIN CH0101971445 | Valor 10 197 144

### **Anlagerichtlinien**

Genehmigt am 07.03.2017

In Kraft seit 31.03.2017

## Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Art. 11 der Statuten der PRISMA Schweizerische Anlagestiftung erlässt der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die Speziellen Bestimmungen der Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt. Der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandimmobilien bedarf der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der Anlagerichtlinien gelten ergänzend zu den Speziellen Bestimmungen der einzelnen Anlagegruppen. Die Speziellen Bestimmungen können von den Allgemeinen Bestimmungen abweichen. Die Speziellen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Bestimmungen in jedem Fall vor.

## Allgemeine Grundsätze

1. Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze bzw. Richtlinien für die Kapitalanlage von Vorsorgeeinrichtungen. Die relevanten Anlagekriterien sind in den Anlagevorschriften der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) festgehalten.
2. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.
3. Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Für alle Anlagegruppen gilt zudem der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung.
4. Die Anwendung derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten.
5. Liquide Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) gehalten werden. Als Mindestanforderung an die kurzfristige Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A-2 (Standard & Poor's) bzw. P-2 (Moody's) oder ein Äquivalent davon. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
6. Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme (z.B. zur Finanzierung einer umfangreichen Rücknahme von Anteilen).
7. Falls bei Anlagegruppen eine minimale Bonität (Rating) der Anlagen verlangt wird, gelten die folgenden Regeln:
  - falls kein Rating von Standard & Poor's (S&P) vorliegt, kann auf das Rating einer anderen Ratingagentur (z.B. Moody's oder Fitch) abgestellt werden;
  - falls kein Rating dieser Agenturen vorliegt, kann ein vergleichbares Bankenrating oder ein implizites Rating herangezogen werden.
8. Die Anlagegruppen dürfen unter Einhaltung von Art. 30 ASV in kollektiven Anlagen investieren. Nicht zulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Der Anteil pro kollektive Anlage beträgt maximal 20% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe. Bei kollektiven Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden, kann dieser Anteil bis zu 100% betragen. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Fund-Produkte berücksichtigen.
9. Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus dem investierten Vermögen werden reinvestiert.
10. Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr an die Depotbank ausgeliehen werden (Securities Lending). Die Depotbank gewährleistet die einwandfreie Durchführung. Zur Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs leistet die Depotbank Sicherheiten in Form von Wertschriften in ein Collateral-Depot. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage gelten dabei sinngemäss (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA).

## Spezifische Anlagerichtlinien

### 1. Merkmale der Anlagegruppe

- PRISMA MAE ist ein diversifizierter, dynamischer und flexibler Strategiefonds, der in sieben verschiedene Anlageklassen investieren kann. Die Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien hängt direkt von der für sie definierten Risikobereitschaft ab. Anlagekategorien mit einer tiefen Risikobereitschaft werden übergewichtet, solche mit einer hohen Risikobereitschaft untergewichtet.
- Die Verwendung von Anlageinstrumenten mit optimierten Rendite-Risiko-Merkmalen (z.B. über einen Minimum-Varianz-Ansatz) ermöglicht eine verstärkte Kontrolle der Anlagegruppe.
- Die Anlagen, die Vermögensverwaltung sowie das Risikomanagement der Anlagegruppe beruhen auf quantitativen (statistischen und ökonomischen) Modellen; das Anlageuniversum besteht aus diversifizierten und in der Regel optimierten Fonds.
- Das Vermögen der Anlagegruppe wird entsprechend den für die steuerbefreite Vorsorge geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften der BVV 2 bzw. im Rahmen der durch die Aufsichtsbehörde zulässigen Praxis angelegt.
- Die Anlagegruppe ist in der Form eines Mischvermögens zusammengesetzt und kann bis zu 100% in kollektive Anlageinstrumente angelegt sein. Sämtliche kollektiven Instrumente entsprechen den Vorschriften von Art. 30 ASV.
- Die kollektiven Anlagen gelten nur dann als solche, wenn sie den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen. Der Anteil pro kollektive Anlage beträgt maximal 20% des Gesamtvermögens. Diese Beschränkung gilt nicht für gut diversifizierte Anlagefonds, die in der Schweiz zugelassen sind und der Aufsicht der FINMA oder einer vergleichbaren Aufsichtsbehörde unterstehen, und auch nicht für Kollektivvermögen von Anlagestiftungen.
- Die Rechnungseinheit der Anlagegruppe ist der Schweizer Franken. Die Anlageinstrumente mit Währungsrisiken sind gegenüber dem Schweizer Franken zu mindestens 80% abgesichert. Eine Ausnahme bildet das Instrument Aktien Schwellenländer, das nicht abgesichert ist.

### 2. Zulässige Anlagen

Die Anlagen erfolgen ausschliesslich in Form von:

- in der Schweiz bewilligten Anlagefonds
- vollständig abgesicherten Geldmarktanlagen
- Index-Futures und stark diversifizierten und liquiden Produkten.

Darüber hinaus sind Direktanlagen am Geldmarkt zulässig.

### 3. Vermögensallokation der Anlagegruppe

Die Anlagegruppe weist folgende Vermögensallokation auf:

Beschreibung	Anlagekategorie	Instrument(e)	Währungsrisiko	Bandbreite	
				Min.	Max.
Obligationen in CHF	Obligationen (festverzinslich)	OLZ Bond CHF ESG	CHF	0%	35%
Langfristige Staatsanleihen (geänderte Laufzeit 6–8 Jahre)	Obligationen (festverzinslich)	OLZ Government Bond World Long Term Optimized CHF Hedged [1] ESG	CHF <sup>1</sup>	0%	35%
Mittelfristige Staatsanleihen (geänderte Laufzeit 2–4 Jahre)	Obligationen (festverzinslich)	OLZ Government Bond World Mid Term Optimized CHF Hedged [1] ESG	CHF <sup>1</sup>	0%	35%
Aktien Schweiz	Aktien	OLZ Equity Switzerland Optimized ESG SPI-Futures	CHF	0%	15%
Aktien entwickelte Regionen ex-CH	Aktien	OLZ Equity World ex CH Optimized ESG 2 (CHF hedged) [2] MSCI World Futures	CHF <sup>2</sup>	0%	30%
Aktien Schwellenländer	Aktien	White Fleet - OLZ Equity Emerging Market Optimized ESG MSCI Emerging Markets Futures	Andere	0%	15%
Geldmarktanlagen in CHF	Geldmarkt (Liquidität)	Geldmarktfonds in CHF, tägliche Liquidität	CHF	0%	100%

[1] Minimale Absicherung gegenüber dem CHF: 90% (in der Praxis rund 95%)

[2] Minimale Absicherung gegenüber dem CHF: 80% (in der Praxis rund 85%)

### 4. Allokationsbegrenzungen

#### Einzelanlagebegrenzungen

Die nachfolgenden Bandbreiten werden bei jeder Reallokation des Portfolios berücksichtigt.

#	Beschreibung	Anlagekategorie	Währungsrisiko	Bandbreite	
				Min.	Max.
1	Obligationen in Schweizer Franken	Obligationen	CHF	0%	35%
2	Langfristige Staatsanleihen	Obligationen	CHF	0%	35%
3	Mittelfristige Staatsanleihen	Obligationen	CHF	0%	35%
4	Aktien Schweiz	Aktien	CHF	0%	15%
5	Aktien entwickelte Regionen ex-CH	Aktien	CHF	0%	30%
6	Aktien Schwellenländer	Aktien	Andere	0%	15%
7	Liquide Mittel (Schweizer Franken)	Geldmarkt	CHF	0%	100%

#### Kumulative Begrenzungen pro Anlagekategorie

Zur Begrenzung des Gesamt-Exposures einer jeden Anlagekategorie gelten zusätzlich zu den vorgenannten Bandbreiten die nachfolgenden Begrenzungen:

#	Beschreibung	Anlagekategorie	Währungsrisiko	Bandbreite	
				Min.	Max.
<b>Anlagekategorie Obligationen</b>					
1	Obligationen in Schweizer Franken	Obligationen	CHF	0%	70%
2	Langfristige Staatsanleihen	Obligationen	CHF		
3	Mittelfristige Staatsanleihen	Obligationen	CHF		
<b>Anlagekategorie Aktien</b>					
4	Aktien Schweiz	Aktien	CHF	0%	50%
5	Aktien entwickelte Regionen ex-CH	Aktien	CHF		
6	Aktien Schwellenländer	Aktien	Andere		

## 5. Anlagebeschränkungen

- Die Anlagegruppe beachtet neben den von der BVV2 stipulierten Einschränkungen das Erfordernis breiter Diversifikation der Anlagen.
- Es dürfen keine Anlagen getätigt werden, sofern damit zusätzliche Sicherheitsleistungen oder Nachschusspflichten verbunden sind.
- Es dürfen keine Anlagen getätigt werden, bei denen die Aussonderung zugunsten der Anleger der Anlagestiftung im Konkursfalle nicht sichergestellt ist.
- Es dürfen keine Anlagen in kollektive Anlageinstrumente getätigt werden, die mit Leverage arbeiten oder die Kredite aufnehmen, sofern diese nicht dazu bestimmt sind, kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

## 6. Flüssige Mittel

Das Sondervermögen ist grundsätzlich voll investiert. Von diesem Grundsatz kann vorübergehend abgewichen werden, sofern besondere Umstände vorliegen oder die Marktverhältnisse dies nahelegen.

Im Streitfall ist der französische Wortlaut massgebend.